



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuerliche Besonderheiten bei Tafelgeschäften

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
Wesen der Tafelgeschäfte.....	2
Motive für Tafelgeschäfte	3
Tafelgeschäfte in der Praxis	4
2. Steuerliche Erfassung der Erträge.....	4
Anleihen.....	4
Zinsabschlag	5
Aktien.....	7
Investmentfonds	7
3. Rechtsprechung zu Tafelgeschäften	8



Steuerliche Besonderheiten bei Tafelgeschäften

1. Einführung

Wertpapiere werden in der Regel in einem Sammel- oder Einzeldepot bei einem Kreditinstitut aufbewahrt. Eine Order bei der Hausbank sorgt ohne Zusatzanweisung dafür, dass die erworbenen Anlageprodukte automatisch ins Depot fließen und in der Girosammelverwaltung aufbewahrt werden. Dies ist die einfachste und billigste Lösung. Denn zahlreiche in- und ausländische Wertpapiere werden in Globalurkunden ausgestellt, die bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt sind. Bei Transaktionen dieser Papiere erfolgt eine einfache Umbuchung ohne tatsächliche Verlagerung von effektiven Stücken. Dem Anleger gehören nicht etwa ganz bestimmte Stücke, sondern er ist prozentualer Miteigentümer am Gesamtbestand. Erträge werden automatisch gutgeschrieben, Termine von der depotführenden Bank automatisch überwacht.

Viele Papiere (Aktien, Anleihen und Investmentfonds-Anteile) können auf besonderen Wunsch des Anlegers aber auch in Form von effektiven Stücken über den Bankschalter (über die Tafel) ausgehändigt werden. Solche Tafelgeschäfte sind Geschäfte Geld gegen Ware (Wertpapiere) oder Ware gegen Geld (Zug-um-Zug-Geschäfte) ohne Namensnennung des Kunden über den Bankschalter.

Nachfolgend werden die praktische Handhabung von Tafelgeschäften sowie die steuerlichen Besonderheiten beschrieben.

Wesen der Tafelgeschäfte

Tafelgeschäfte sind Bargeschäfte, die früher an jedem Bankschalter getätigt werden konnten. In den letzten Jahren ist allerdings festzustellen, dass einige Banken aus unterschiedlichsten Gründen diese Geschäfte nicht mehr ausführen.

Bei Tafelgeschäften werden einem persönlich nicht bekannten und nicht gemäß § 154 AO legitimen Bankkunden Wertpapiere in effektiven Stücken verkauft bzw. von diesem zurückgekauft. Gegen Vorlage von Zins- oder Dividendenscheinen erhält der Einreichende die Kapitalerträge ausgezahlt. Die Auszahlung kann durch eine Bank im In- oder Ausland erfolgen. Der Einlösende erhält regelmäßig eine Quittung über die Einlösung der Scheine. Diese Quittung beinhaltet natürlich nicht den Namen des Kunden. Dieser bleibt regelmäßig anonym.

Beim Tafelgeschäft werden die Wertpapiere nicht von einer Bank in einem Depot verwahrt, vielmehr verwahrt der Inhaber die Papiere in eigener Regie, zumeist in einem eigenen Bankschließfach oder Tresor.

Häufig werden solche Geschäfte aus steuerlichen Gründen getätigt, denn die zufließenden Einnahmen sollen bei der Einkommensteuer nicht erklärt werden. Es können aber auch außersteuerliche Motive hierfür gegeben sein.



Motive für Tafelgeschäfte

Die Gründe für ein Tafelgeschäft sind vielfältig und dienen nicht immer steuerehrlichen Zwecken. Als Gründe werden u.a. angeführt:

- **Einsparung von Depotgebühren:** Insbesondere bei thesaurierenden Investmentfonds ist die Eigenverwahrung beliebt, da keinerlei Zinstermine überwacht werden müssen und Verwaltungsgebühren gänzlich entfallen
- **Verschenken** der Wertpapiere als effektive Stücke, was besonders bei schmuckvollen Stücken eine besondere Wertigkeit darstellt
- Zugriff der Bank infolge einer **Bürgschaftsverpflichtung** wird vermieden
- **Verstecken** des Vermögens **vor Angehörigen** oder Gläubigern
- **Anonymität vor dem Ehegatten**, um das Vermögen nicht in eine spätere Zugewinnausgleichsforderung einfließen zu lassen
- Angst vor einer **Bankenpleite**
- **Besitzerstolz**
- Jederzeitige **rasche Verfügbarkeit** über die Wertpapiere. Beispielsweise auf einer Auslandsreise können bei einer fremden Bank effektive Wertpapiere in „Geld“ umgewandelt werden, ohne dass die heimische Bank in weiter Ferne eingeschaltet werden muss
- **Anonymität des Besitzers.** Hierbei ergeben sich aber Einschränkungen durch das Geldwäschegesetz
- **Steuerumgehungen.** Viele Anleger verwahren Wertpapiere in einem Safe oder daheim und lösen die fälligen Zinskupons dann im Ausland, beispielsweise in Luxemburg, der Schweiz und Österreich, ohne Zinsabschlag ein. Insbesondere bei thesaurierenden Fondsanteilen vermeidet man die jährliche Reise und braucht nur bei der Veräußerung die ausländische Bank aufzusuchen. Solange die erhaltenen Zinsen später in der Steuererklärung deklariert werden, ist der Vorgang legal und man vermeidet den Vorwegabzug
- **EU-Zinsrichtlinie.** Die in einem Auslandsdepot lagernden thesaurierenden Wertpapiere wurden vor dem 1.7.2005 effektiv ausgehändigt, um sie später in einem nicht betroffenen Land einzulösen
- Die Vermeidung der **Aufdeckung von Vermögen im Todesfall.** Inhalte eines Banksafes werden nicht automatisch im Erbfall den Finanzämtern gemeldet. Es handelt sich in den meisten Fällen um Schwarzgeld, das bereits seit Jahren oder sogar Jahrzehnten illegal dem deutschen Finanzminister vorenthalten worden ist.

Hinweis: Viele Anleihen wie Bundes-, Bahn- und Postanleihen werden schon seit Jahren nicht mehr effektiv ausgegeben und können somit nicht als Tafelgeschäft – wohl aber in ein ausländisches Depot – ausgehändigt werden.



Tafelgeschäfte in der Praxis

Als Nachteile von Tafelgeschäften gelten:

- Der Besitzer von Tafelgeschäften muss sich um Zins- und Dividendenzahlungen, die Endfälligkeit von Anleihen sowie um die Einlösung von Bezugsrechten selbst kümmern.
- Er muss die Kupons vom Wertpapier abtrennen und der Bank selbst zur Auszahlung vorlegen, teilweise ist dies mit Reisekosten verbunden.
- Oftmals wird für die Einlösung von Zins- oder Dividendenkupons eine Gebühr verlangt, die dann den Ertrag mindert. Bei thesaurierenden Investmentfonds und Null-Kuponanleihen entfällt das lästige Kuponschneiden, da keine Ausschüttung erfolgt und der aufgelaufene Ertrag erst bei Verkauf oder Fälligkeit auf einen Schlag anfällt.
- Weiterhin muss er sich der Besitzer selbst um Ertragnisaufstellungen und Steuerbescheinigungen kümmern.
- Probleme bei und Kosten für die Aufbewahrung der effektiven Stücke.
- Risiken vor Diebstahl und Vernichtung.
- Unnötige Identifizierung bei Einlösung von Tafelpapieren und/oder Kupons auf Grund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

Die Aufbewahrung dieser im Tafelgeschäft erworbenen Scheine bringt also einige Probleme mit sich. Zu Hause empfiehlt sich ein feuerfester Tresor. Denn: Bei Diebstahl oder Brand ist das Wertpapier auf Grund der Anonymität i.d.R. verloren oder es bedarf enormen und umständlichen Nachweisen beim Amtsgericht. Und dies kostet Zeit und Geld.

Die Hausratversicherung zahlt bei Diebstahl oder Verlust je nach Vertragsgestaltung nur einen Höchstbetrag zwischen 1.000 und 10.000 Euro oder einen geringen Prozentsatz des Wertes. Und: Je mehr die Versicherung abdecken soll, desto teurer wird die Prämie.

Da empfiehlt sich schon aus Kostengründen eher ein Banksafe, der zwischen 30 und 100 Euro Jahresgebühr kostet. Wenn Anleger hierfür eine Versicherung abschließen möchten, so kostet diese nur einen Bruchteil der Prämie für die Hausratversicherung.

Anlage-Tipp: Kopien der einzelnen Wertpapiere anfertigen und an anderem Ort aufbewahren. Dabei sollte auf der Kopie unbedingt die Wertpapiernummer erkennbar sein. Originalwertpapier und Zinsbogen an getrennten Stellen aufbewahren, so dass bei Diebstahl oder Brand die Hoffnung besteht, dass ein Teil erhalten bleibt.

2. Steuerliche Erfassung der Erträge

Werden dem Finanzamt etwa im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung bislang nicht erklärte Einnahmen aus Tafelpapieren bekannt oder möchten Anleger eine Selbstanzeige abgeben, stellt sich die Frage, wie diese Einnahmen steuerlich zu behandeln sind.

Anleihen

Einnahmen sind nach § 11 EStG in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (dazu gehören auch Zinsen), die innerhalb der ersten



zehn Tagen des neuen Kalenderjahrs zufließen, obwohl sie wirtschaftlich zum alten Kalenderjahr gehören, gelten als im alten Kalenderjahr bezogen. Bei Bargeld liegt der Zufluss mit Übergabe vor. Verzinsliche Wertpapiere sind mit Zinsscheinen ausgestattet. Diese Zinsscheine können bei Fälligkeit eingelöst werden. Bei der normalen Depotverwaltung löst die Bank die Zinsscheine immer am Fälligkeitstag ein. Die Erträge werden an diesem Tag dem Konto gutgeschrieben, was zum steuerlichen Zufluss führt.

Beim Tafelgeschäft kann der Anleger den Geldfluss und damit auch den steuerlichen Zufluss steuern, indem er die Zinsscheine zu einem späteren Zeitpunkt einlöst. Erst dann hat er die Verfügungsmacht über das ausgezahlte Bargeld. Allein die Fälligkeit eines Zinsscheins führt – wie auch die Fälligkeit einer Forderung – nicht zu einem Zufluss nach § 11 EStG.

Lösen die Erben fällige Zinsscheine aus dem Nachlass ein, fließen die Zinsen folglich den Erben zu.

Beim Verkauf von Wertpapieren mit Zinsscheinen im Tafelgeschäft werden Stückzinsen gezahlt, die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG zu versteuern sind.

Zinsabschlag

Bei Tafelgeschäften mit Rentenpapieren beträgt der Zinsabschlag nicht 30, sondern 35 Prozent. Er entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, § 44 Abs. 1 Satz 2 EStG. Auch im Tafelgeschäft hat der Zinsabschlag keinen Abgeltungscharakter. Bemessungsgrundlage sind die Zinsen (Stückzinsen) bzw. bei der Einlösung / dem Verkauf von Finanzinnovationen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG) die Ersatzbemessungsgrundlage in Höhe von 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers.

Beispiel 1: Ein Anleger hat im Tafelpapier Zerobonds zum Kurswert von 90.000 Euro erworben. Bei Fälligkeit löst er die Null-Kupon-Anleihen zum Nennwert von 100.000 Euro bei einem deutschen Kreditinstitut ein.

Einnahmen aus der Einlösung	100.000
Pauschalbemessungsgrundlage 30%	30.000
Zinsabschlag 35 %	10.500
Auszahlungsbetrag	89.500
Ergebnis: Obwohl lediglich 10.000 Euro Kursgewinn angefallen sind, ist der pauschale Zinsabschlag höher. Dies wird über die Steuererklärung korrigiert.	

Der Zinsabschlag ist allerdings nur von inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten einzubehalten. Bei ausländischen Instituten greift in diesem Fall jedoch die EU-Zinsrichtlinie, sofern die Tafelpapiere nach dem 1.7.2005 eingelöst werden.



Beispiel 2: Der Anleger löst die Null-Kupon-Anleihen zum Nennwert von 100.000 Euro bei einem Kreditinstitut in Luxemburg ein.

⇒ Es wird eine Quellensteuer von 15 Prozent und somit 15.000 Euro einbehalten. Dieser Betrag wird beim Wohnsitzfinanzamt in Deutschland angerechnet.

Beispiel 3: Der Anleger löst die Null-Kupon-Anleihen zum Nennwert von 100.000 Euro bei einem Kreditinstitut in Dänemark ein.

⇒ Der Einlösungsbetrag wird brutto ausgezahlt. Dänemark meldet den Ertrag ans Bonner Bundesamt für Finanzen.

Zinseinnahmen von ausländischen Kapitalanlegern führen nicht zur beschränkten Steuerpflicht, weil Zinsen im Regelfall keine inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 EStG darstellen. Zinsen aus Tafelgeschäften stellen jedoch inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. cc EStG dar, die mit dem Steuerabzug abgegolten sind.

Nach § 45a EStG ist das inländische Kreditinstitut auf Verlangen des Kunden verpflichtet, eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Da aber auf dieser Bescheinigung auch der Name und die Anschrift des Gläubigers anzugeben ist und die Bank über die Bescheinigungen Buch führen muss, wird kaum ein Anleger diese Bescheinigung fordern, es sei denn, er beabsichtigt, die Einnahmen steuerlich zu erklären.

Ohne Steuerbescheinigung kann aber keine Anrechnung des 35%igen Zinsabschlags (zuzüglich Solidaritätszuschlag) erfolgen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 EStG). Die Einnahmen sind also in voller Höhe zu versteuern und die (von der inländischen Bank) einbehaltenen Steuern können nicht angerechnet werden. Nachträglich wird eine solche Bescheinigung kaum ausgestellt werden können, da der Einlösende der Bank nicht bekannt ist. Die meisten Zinsscheine werden in der Praxis wohl auch bei einer Bank im Ausland eingelöst.

Erteilte Freistellungsaufträge werden bei Erträgen aus Tafelpapieren nicht berücksichtigt, auch wenn der Betrag noch nicht ausgeschöpft sein sollte. Das gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung. Somit werden in jedem Fall Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer einbehalten.

Beispiel: Eine Anlegerin hat ihrer Bank einen Freistellungsauftrag i.H.v. 1.300 Euro erteilt. Zum Jahresbeginn löst sie Zinskupons aus Tafelgeschäften über 1.200 Euro Zinsen ein. An Zinsabschlag werden ihr 420 Euro einbehalten. Im späteren Jahresverlauf werden aus ihrem Depot Zinsen aus Bundesanleihen i.H.v. 1.000 Euro gutgeschrieben.



Die Bank macht folgende Rechnung auf:

Freistellungsbetrag	1.300
davon durch Tafelgeschäft in Anspruch genommen	- 1.200
verbleiben	100
Zinsen	1.000
davon ohne Zinsabschlag	100
mit Abschlag	900
Zinsabschlag 30%	270
Auszahlungsbetrag	730
Zinsabschlag insgesamt	690
Ergebnis: Obwohl die Anlegerin einen Freistellungsbetrag von 1.300 Euro hatte, werden nur 100 Euro berücksichtigt. Der zuviel gezahlte Betrag wird über die Steuerveranlagung erstattet.	

Aktien

Bei eigenverwahrten Aktien sind die Dividendeneinnahmen dem Anteilseigner zuzurechnen (§ 20 Abs. 2a EStG). Auch bei Tafelgeschäften ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Die Einnahmen fließen bei Einlösung der Dividendenscheine zu. Bei der Kapitalertragsteuer wird nicht zwischen Tafelgeschäft und Depotverwahrung unterschieden. In beiden Fällen unterliegt die Gewinnausschüttung dem 20%igen Kapitalertragsteuerabzug. Die Kapitalertragsteuer ist von der ausschüttenden Gesellschaft und nicht – wie bei Zinsen – von der Bank einzubehalten.

Zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist wie bei Anleihen eine Steuerbescheinigung erforderlich. Wird die Dividende für Rechnung der ausschüttenden Gesellschaft durch eine inländische Bank ausgezahlt, wird die Steuerbescheinigung von diesem Institut erstellt (§ 45a Abs. 3 EStG).

Fehlt die Steuerbescheinigung, scheidet die Anrechnung der Kapitalertragsteuer an der materiell-rechtlichen Voraussetzung des § 36 EStG.

Investmentfonds

Bei Anteilen an Investmentfonds werden die Gewinnanteile durch Ertragsscheine verkörpert. Bei ausschüttenden Investmentfonds fließen die Ausschüttungen wie bei den Rentenpapieren und Aktien mit der Einlösung der Scheine zu. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausschüttungen nicht die steuerpflichtigen Einnahmen darstellen. Vielmehr ermitteln sich diese nach den speziellen Regelungen des InvStG.

In- und ausländische Fonds, die ihre gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen, leiten steuerliche Privilegien an ihre Anleger weiter (transparente Fonds). Erfüllen die Fonds bestimmte Verpflichtungen nicht, die sich zugunsten der Anleger auswirken, erhalten die Anleger insofern keine Vergünstigungen (teiltransparente Fonds). Anleger, die an Fonds beteiligt sind, wel-



che ihre Nachweis- und Veröffentlichungspflichten nicht erfüllen (intransparente Fonds), unterliegen der Besteuerung nach § 6 InvStG. Der Anleger muss in diesen Fällen neben den Ausschüttungen 70 Prozent des Mehrertrags ansetzen, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Mindestens sind 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises steuerlich zu erfassen.

Werden die Ertragsscheine bei einer inländischen Bank eingelöst, muss diese Kapitalertragsteuer einbehalten. Soweit die Ausschüttungen inländischer Fonds mit Dividenden zusammenhängen, unterliegen sie dem Kapitalertragsteuersatz von 20 Prozent, die übrigen steuerpflichtigen Einnahmen sind mit einem Zinsabschlag von 35 Prozent zu versehen.

Bei thesaurierenden Fonds werden keine Ertragsscheine eingelöst. Vielmehr werden die Erträge im Fonds direkt wieder angelegt. Erträge aus thesaurierenden inländischen Fonds unterliegen jährlich der Kapitalertragsteuer. In diesen Fällen hat die Kapitalanlagegesellschaft die Steuer zu entrichten. Der Besitzer spürt dies durch einen entsprechenden Kursabschlag, kann dies im Tafelgeschäft dann aber in der Regel nicht über die Steuererklärung geltend machen.

Die thesaurierten Erträge aus ausländischen Fonds unterliegen zum Thesaurierungszeitpunkt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Dieser ist dafür beim Verkauf der Anteile von der inländischen Bank vorzunehmen. Bemessungsgrundlage bei Tafelgeschäften sind immer die seit 1994 thesaurierten Erträge.

3. Rechtsprechung zu Tafelgeschäften

- Ein hinlänglicher Anlass für die Ausfertigung von Kontrollmitteilungen besteht jedenfalls dann, wenn der Betriebsprüfer bei der Prüfung der bankinternen Konten einer Bank feststellt, dass Bankkunden, obwohl sie dort ihre Geldkonten führen, Tafelgeschäfte außerhalb dieser Konten anonymisiert in der Art von Bargeschäften abgewickelt haben. Ist der Anlass, der zur Ausfertigung von Kontrollmitteilungen berechtigt, von einer solchen Qualität, dass sich hieraus sogar ein steuerstrafrechtlicher Anfangsverdacht ableiten lässt - wie z.B. bei der anonymisierten Abwicklung von Tafelgeschäften - entfaltet das so genannte Bankengeheimnis keine Schutz- oder Vertrauenswirkung für den Bankkunden. BFH-Urteil vom 2.8.2001, VII B 290/99 BStBI 2001 II S. 665.
- Der Anfangsverdacht einer Steuerstraftat ist bei der Durchführung von Tafelgeschäften dann gerechtfertigt, wenn der Bankkunde solche Geschäfte bei dem Kreditinstitut, bei dem er seine Konten und/oder Depots führt, außerhalb dieser Konten und Depots durch Bareinzahlungen und Barabhebungen abwickelt. Der hiernach einer Steuerstraftat verdächtige Bankkunde bzw. sein Erbe muss auch noch nach Eintritt eines Strafverfolgungshindernisses mit einem Vorgehen der Steuerfahndung auf der Grundlage von § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 zwecks Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen rechnen, solange jedenfalls hinsichtlich des in Frage stehenden Steuerentstehungsstatbestands noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Besteht ein Anfangsverdacht, steht das so genannte Bankengeheimnis der Auswertung des im Rahmen einer richterlichen Beschlagnahmeanordnung gewonnenen Materials durch die Steuerfahndung, auch in Form der Weitergabe dieses Materials im Wege von Kontrollmitteilungen an die zuständigen Veranlagungsfinanzämter, nicht im Wege, BFH-Urteil vom 15.6.2001, VII B 11/00, BStBI 2001 II S. 624.



- Die Einlösung von Zinscoupons bei ausländischen Banken begründet den Verdacht einer Steuerhinterziehung, weil nach Inkrafttreten des Zinsabschlaggesetzes im Jahr 1993 bei Couponeinlösungen bei inländischen Banken eine Zinsabschlagsteuer von 35 % einzuhalten wäre, die bei Einlösung bei ausländischen Banken entfällt. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Straftat, wie sie die akustische Wohnraumüberwachung voraussetzt, verlangt die Wohnungsdurchsuchung nicht, Urteil des BVerfG vom 20.4.2004, 2 BvR 2043/03, 2 BvR 2104/03, HFR 2004 S. 1249.
- Identifizieren Beamte der Strafverfolgungsbehörden bei der Durchsuchung einer Bank wegen Geld- und Wertpapiertransfers nach Luxemburg oder der Schweiz auch solche Bankkunden, die zwar Konten bei der durchsuchten Bank unterhielten, jedoch Tafelpapiergeschäfte ohne Auslandsbezug durchführten, so ergibt sich aus dem ursprünglichen auslandsbezogenen Durchsuchungszweck kein Verwertungsverbot für die Tafelgeschäfte ohne Auslandsbezug, Urteil des BVerfG vom 1.3.2002, 2 BvR 972/00, HFR 2002 S. 544, DStRE 2002 S. 1091.
- Erlangt der Betriebsprüfer im Rahmen der Außenprüfung einer Bank die Namen der Kunden der Bank, die offensichtlich anonymisierte Tafelgeschäfte getätigt haben, in einer nicht durch § 194 Abs. 3 AO gedeckten rechtswidrigen Weise, ist die Fertigung von Kontrollmitteilungen über die jeweiligen Bankkunden und die von ihnen getätigten Tafelgeschäfte gleichwohl zulässig, Urteil des FG Baden-Württemberg vom 28.3.2003, 3 K 240/98.

17.10.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axerpartnerschaft.de